

(Handball, Volleyball, Basketball) Einfluss. Diese würden dann auch entsprechend niedrigere Gebühren zahlen müssen. Eine Kalkulation dazu ist derzeit aber nicht möglich.

Finanzielle Auswirkungen

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	HHJahr
Ergebnishaushalt	Ja	2024 ff.
Finanzhaushalt	Ja	2024 ff.

	Teil- haushalt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	04	42403000/43229100/ 56200.11001	Benutzungsgebühren und ähnliche (19%) Volksstadion	-25.200, nicht in PA inbegriffen

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1	2024	14.200,00		

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1			

Folgekosten (Ja oder Nein)?

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Planansatz in €	Jährliche Folgekosten für	Betrag in €
1					

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		X

Begründung:

Anlage/n

- 1 1. Änderungssatzung öffentlich
- 2 1. Änderungssatzung Synopse öffentlich

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Benutzung von Sportstätten in kommunaler Trägerschaft laut Beschlussfassung vom 04.12.2023 (BV-V/07/0831-01)

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V. S. 777) in der zurzeit geltenden Fassung und aufgrund §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 08.04.2024 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Benutzung von Sportstätten in kommunaler Trägerschaft laut Beschlussfassung vom 04.12.2023 (BV-V/07/0831-01) wird wie folgt geändert.

Geändert wird § 3 Absatz 2 zu folgendem Wortlaut:

(2) Der Kreis der Gebührenschildner*innen teilt sich in nachstehende Gebührenguppen ein:

Gruppe A:

- gemeinnützige Vereine und Fachverbände mit Sitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, die dem Sportbund Hansestadt Greifswald e.V. angehören,
- Kindertagesstätten, Horte und Schulen, in Trägerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, sowie
- die Wasserwacht/DLRG, soweit die Nutzung der Ausbildung von Rettungsschwimmer*innen dient.

Gruppe B:

- gemeinnützige Vereine und Fachverbände, die nicht dem Sportbund Hansestadt Greifswald e.V. angehören,
- Bildungseinrichtungen, die nicht in Trägerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald stehen,
- Bundeswehr, Polizei,
- Kindertagesstätten, Horte und Schulen in freier Trägerschaft,
- Vertragsmannschaften, deren Spielbetrieb von einem Fachverband im Deutschen Olympischen Sportbund geregelt wird, sowie
- sonstige Sportgruppen.

Gruppe C:

- Lizenzspielermannschaften, deren Spielbetrieb von einem Fachverband im Deutschen Olympischen Sportbund geregelt wird und
- kommerzielle Anbieter.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung über die Gebühren der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Benutzung von Sportstätten in kommunaler Trägerschaft laut Beschlussfassung vom 04.12.2023 (BV-V/07/0831-01) tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Greifswald, den xx.xx.xxxx

Dr. Stefan Fassbinder

Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Änderungssatzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den xx.xx.xxxx

Dr. Stefan Fassbinder

Oberbürgermeister

(Diese Änderungssatzung wurde am ... öffentlich bekannt gemacht.)

Synopse der 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Benutzung von Sportstätten in kommunaler Trägerschaft

§ 3 Gebührensschuldner*in, Befreiung von der Gebührenpflicht	§ 3 Gebührensschuldner*in, Befreiung von der Gebührenpflicht
(1) Gebührensschuldner*in ist, der/die Adressat*in der Genehmigung sowie derjenige/diejenige, der/die eine kommunale Sportstätte ohne Genehmigung nutzt.	(1) Gebührensschuldner*in ist, der/die Adressat*in der Genehmigung sowie derjenige/diejenige, der/die eine kommunale Sportstätte ohne Genehmigung nutzt.
(2) Der Kreis der Gebührensschuldner*innen teilt sich in nachstehende Gebührengruppen ein:	(2) Der Kreis der Gebührensschuldner*innen teilt sich in nachstehende Gebührengruppen ein:
<p>Gruppe A:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemeinnützige Vereine und Fachverbände mit Sitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, die dem Sportbund Hansestadt Greifswald e.V. angehören, • Kindertagesstätten, Horte und Schulen, in Trägerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, sowie • die Wasserwacht/DLRG, soweit die Nutzung der Ausbildung von Rettungsschwimmer*innen dient. 	<p>Gruppe A:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemeinnützige Vereine und Fachverbände mit Sitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, die dem Sportbund Hansestadt Greifswald e.V. angehören, • Kindertagesstätten, Horte und Schulen, in Trägerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, sowie • die Wasserwacht/DLRG, soweit die Nutzung der Ausbildung von Rettungsschwimmer*innen dient.
<p>Gruppe B:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemeinnützige Vereine und Fachverbände, die nicht dem Sportbund Hansestadt Greifswald e.V. angehören, • Bildungseinrichtungen, die nicht in Trägerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald stehen, • Bundeswehr, Polizei, • Kindertagesstätten, Horte und Schulen in freier Trägerschaft, sowie • sonstige Sportgruppen. 	<p>Gruppe B:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemeinnützige Vereine und Fachverbände, die nicht dem Sportbund Hansestadt Greifswald e.V. angehören, • Bildungseinrichtungen, die nicht in Trägerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald stehen, • Bundeswehr, Polizei, • Kindertagesstätten, Horte und Schulen in freier Trägerschaft, sowie • Vertragsmannschaften, deren Spielbetrieb von einem Fachverband im Deutschen Olympischen Sportbund geregelt wird, sowie • sonstige Sportgruppen.
<p>Gruppe C:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lizenzspielermannschaften, deren Spielbetrieb von einem Fachverband im Deutschen Olympischen Sportbund geregelt wird und • kommerzielle Anbieter. 	<p>Gruppe C:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertrags-und Lizenzspielermannschaften, deren Spielbetrieb von einem Fachverband im Deutschen Olympischen Sportbund geregelt wird und • kommerzielle Anbieter.
(3) Von der Gebührenpflicht befreit sind	(3) Von der Gebührenpflicht befreit sind

<p>a) die Gruppe A (Kinder- und Jugendgruppen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) bei Nutzung zu Lehr-, Trainings-, Übungs- und Wettkampfpzwecken. Die Befreiung gilt nicht im Fall der gemeinsamen Nutzung mit Erwachsenen, die nicht ausschließlich in betreuender Funktion anwesend sind,</p> <p>b) Schulen in Trägerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, unbeschadet des Alters der Schüler für ausschließlich schulische Zwecke,</p> <p>c) Übungsgruppen mit geistig und körperlich behinderten Sportler*innen. Die Befreiung gilt nicht im Fall der gemeinsamen Nutzung mit nicht beeinträchtigten Sportler*innen.</p> <p>d) Sportolympiaden und vergleichbare Wettkämpfe der Schulen, Horte und Kindertagesstätten unabhängig von der Trägerschaft.</p> <p>e) Bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses kann die Universitäts- und Hansestadt Greifswald den/die Nutzer*in von der Gebührenpflicht befreien.</p>	<p>a) die Gruppe A (Kinder- und Jugendgruppen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) bei Nutzung zu Lehr-, Trainings-, Übungs- und Wettkampfpzwecken. Die Befreiung gilt nicht im Fall der gemeinsamen Nutzung mit Erwachsenen, die nicht ausschließlich in betreuender Funktion anwesend sind,</p> <p>b) Schulen in Trägerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, unbeschadet des Alters der Schüler für ausschließlich schulische Zwecke,</p> <p>c) Übungsgruppen mit geistig und körperlich behinderten Sportler*innen. Die Befreiung gilt nicht im Fall der gemeinsamen Nutzung mit nicht beeinträchtigten Sportler*innen.</p> <p>d) Sportolympiaden und vergleichbare Wettkämpfe der Schulen, Horte und Kindertagesstätten unabhängig von der Trägerschaft.</p> <p>e) Bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses kann die Universitäts- und Hansestadt Greifswald den/die Nutzer*in von der Gebührenpflicht befreien.</p>
---	---